

Urteil

Schenkung aus „sittlicher Pflicht“

Zu den Voraussetzungen einer Schenkung „aus sittlicher Pflicht“ gem. § 534 BGB im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

LG Darmstadt, Urteil vom 13. April 1983, 1 O 348/82 – nicht rechtskräftig.

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger lebte mit der Beklagten von 1972 bis Ende 1976/Anfang 1977 zusammen.

Er gewährte der Mutter der Beklagten ein Darlehen von insgesamt DM 186.000,—. Außerdem gewährte der Kläger dem Bruder der Beklagten ein Darlehen von DM 53.200,—. Am 1.2.75 verfaßte der Kläger folgendes, an die Beklagte gerichtete Schreiben:

Damit Du Dich in jedem Fall und auch wenn ich plötzlich und unerwartet ableben sollte, finanziell gesichert siehst, bestimme ich hiermit, daß die von mir bis heute zu dem Hausbau Deiner Mutter sowie die für das Grundstück Deines Bruders bis heute gegebenen Beträge Dein Eigentum sein sollen. Das Grundstück kann auch auf Deinen Namen grundbuchlich eingetragen werden. Ich habe heute diese formlose Art gewählt. Die Vereinbarung kann auch notariell beglaubigt oder beurkundet werden. Herzlichst! Dein . . .

Der Bruder der Beklagten zahlte am 1.2.75 das empfangene Darlehen vereinbarungsgemäß nicht an den Kläger zurück, sondern in Höhe von DM 55.000,— an die Mutter der Beklagten. Die Mutter der Beklagten verstarb am 22.4.78. Am 25.8.80 erklärte ein Rechtsanwalt D. namens und im Auftrag des Klägers den „Widerruf der Schenkung gem. § 530 BGB“.

Der Kläger behauptet, die Schenkung sei bereits durch mündliche Erklärung vom 24.12.76 und 8.3.77 widerrufen worden, nachdem die Beklagte den Kläger anläßlich einer Auseinandersetzung am 24.12.76 gröblich beleidigt habe.

Der Kläger vertritt im übrigen die Auffassung, die nachträglich gezahlten DM 30.000,— und die Darlehenszinsen seien nicht Gegenstand der Schenkung gewesen.

Die Beklagte bestreitet den angeblichen mündlichen Widerruf der Schenkung und die behaupteten Beleidigungen. Sie vertritt im übrigen die Auffassung, aus dem anschließenden Verhalten des Klägers ergebe sich jedenfalls eine Verzeihung bzw. ein Verzicht auf den Widerruf. Im übrigen vertritt sie die Auffassung, die Schenkung habe einer sittlichen Verpflichtung des Klägers entsprochen, da dieser ihr die Ehe versprochen habe und sie seinetwegen aus dem Schuldienst ausgeschieden sei. Bezüglich der nachträglich gezahlten DM 30.000,— habe der Kläger am 26.7.76 eingeräumt, die Schenkung beziehe sich auch auf diesen Betrag. Die Beklagte ist der Auffassung, die Darlehenszinsen seien ebenfalls Gegenstand der Schenkung.

Aus den Gründen:

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich vorliegend um eine Schenkung, durch die einer sittlichen Pflicht entsprochen wurde (§ 534 BGB), so

daß ein Widerrufsrecht des Klägers nicht bestand. Die Voraussetzungen des § 534 BGB sind gegeben, wenn die Verpflichtung aus den konkreten Umständen des Falles erwachsen ist und in den Geboten der Sittlichkeit wurzelt, wobei das Vermögen und die Lebensstellung der Beteiligten sowie ihre persönlichen Beziehungen untereinander zu berücksichtigen sind (vgl. Staudinger, 12. Auflage, § 534 Anm. 5).

Es ist anerkannt, daß Schenkungen an eine Frau, mit denen der Schenker in eheähnlicher Gemeinschaft zusammengelebt hat, als Ausdruck einer sittlichen Pflicht angesehen werden können (vgl. Palandt, BGB, 40. Aufl., § 534 Anm. 1; Soergel-Siebert § 534 Anm. 3). Die Voraussetzungen des § 534 BGB sind auch bejaht worden im Falle einer Schenkung an eine dem Schenker durch jahrelangen vertrauten Verkehr nahestehenden Frau zum Zweck der Sicherheit ihres Unterhalts (vgl. RGRK 11. Aufl., § 534 Anm. 3).

Im vorliegenden Fall sind folgende Umstände zu berücksichtigen: Die Parteien sind seit den 40er Jahren bekannt. Der Kläger betrieb die Scheidung von seiner Ehefrau, als die Beklagte 1972 von Darmstadt wegzog und seitdem bis Ende 1976/Anfang 1977 mit dem Kläger zusammen in dessen Haus in der Schweiz lebte. Aus diesem Grund verließ die damals bereits 49jährige Beklagte 1972 den Schuldienst des Landes Hessen. Ebenfalls 1972 erklärte der Kläger dem Zeugen H.G. gegenüber, (Sohn der Beklagten) er wolle die Beklagte heiraten.

Der Kläger selbst wies in seinem Schreiben an die Beklagte vom 6.8.1976 auf dessen S. 9 auf § 1297 BGB hin, betrachtete sich also als verlobt; und der Hausanwalt des Klägers sprach in einem Schreiben an den Kläger vom 17.5.1974 von der „Verlobungszeit“. Aus all dem ergibt sich nicht, daß der Kläger von 1972 bis 1976 die Absicht bekundet hat, die Beklagte heiraten zu wollen. Aus dem oben Gesagten ergibt sich jedoch – und dies allein ist entscheidend –, daß nicht nur die Beklagte auf eine Heirat drängte, sondern auch der Kläger, jedenfalls zeitweise, bei der Beklagten den Eindruck erweckte, auch von seiner Seite sei eine Heirat beabsichtigt. Daß sich dabei das Verhalten des Klägers im Laufe der Jahre durchaus wechselhaft gestaltete, ergab sich bereits aus den Schwierigkeiten des Scheidungsverfahrens des Klägers und dem Widerstand von Teilen seiner Familie gegen eine derartige Heirat. Wie eng der Kläger die Beklagte an sich band, ergibt sich auch aus den Recherchen des Hausanwaltes Dr. F. für den Kläger betreffend die Aufenthaltsgenehmigung der Beklagten und aus der Tatsache, daß der Kläger mit der Beklagten Reisen in die ganze Welt unternahm. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Beklagte 1972 ihren Beruf aufgab, ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegte und danach ca. 4 Jahre lang mit dem Kläger wie eine Ehefrau zusammenlebte, wobei der Kläger bei ihr zumindest zeitweise den Eindruck erweckte, dieses Verhältnis werde legalisiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Schenkung vom 1.2.1975 zu sehen, in der es heißt: „Damit Du Dich in jedem Fall auch wenn ich plötzlich und unerwartet ableben sollte finanziell gesichert siehst, bestimme ich . . .“. Der Kläger beabsichtigte also eine finanzielle Absicherung der Beklagten; dies läßt sich nur so erklären, daß der Kläger der Auffassung war, die Beklagte bedürfe einer solchen Absicherung. Der Kläger war sich der Tatsache bewußt, daß die Beklagte ihren Beruf aufgegeben hatte, um zu ihm zu ziehen und ihn zu heiraten und daß er diese Heiratsabsichten zumindest zeitweise bestärkt hatte. Im Hinblick darauf sah er selbst – und dies zu Recht – eine moralische Verpflichtung, die finanzielle Unsicherheit der Beklagten, für die er zumindest mitverantwortlich war, zu beseitigen. Folgerichtig hat der Kläger in seinem Schreiben an die Beklagte vom 6.8.1976 erklärt: „. . . habe ich Deine Versorgung Dir wirklich großzügig seit langem schriftlich gesichert.“ Der vom Kläger verwendete Ausdruck „Versorgung“ zeigt, daß sich der Kläger seiner Verpflichtung bezüglich der Beklagten sehr wohl bewußt war.

Der Einwand des Klägers, die Beklagte habe unabhängig von der Schenkung genügend materielle Vorteile genossen, geht fehl. Es handelt sich dabei nämlich nur darum, daß der Kläger, der schließlich mit der Beklagten zusammenlebte, diese an seinem Lebensstil hat teilhaben lassen. Unabhängig davon war und blieb jedoch die Versorgung der Beklagten für die Zukunft ungesichert. Dieses Problems war sich der Kläger jedenfalls damals sehr wohl bewußt und allein im Hinblick auf dieses Versorgungsproblem erfolgte die Schenkung. Nach all dem kann es nach Auffassung des Gerichts nicht zweifelhaft sein, daß vorliegend ein Fall des § 534 BGB gegeben ist. Die Schenkung vom 1.2.1975 ist somit weiterhin gültig.

Entgegen der Auffassung des Klägers sind auch die Darlehenszinsen Gegenstand der Schenkung. Das Schreiben vom 1.2.1975 ist, wie der Kläger selbst darin erklärt, in „formloser Art“ gefaßt. Es stellt, wie die Auslegung ergibt, die Abtretung der Darlehensforderungen des Klägers dar und das bedeutet, daß die Darlehenszinsen davon selbstverständlich mitumfaßt sind. Anderenfalls hätte der Kläger eine entsprechende Einschränkung gemacht.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Beschluß mit Anmerkung

Prozeßkostenhilfe

OLG Hamburg, §§124 Nr. 3, 115 Abs. 2 ZPO, § 88 BSHG

1) *Auf eine Verwertung des Miteigentumsanteils an einem Ferienhausgrundstück kann die Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten nicht verwiesen werden, weil es nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung kaum möglich ist, ein solches (Teil-)Recht durch Veräußerung oder Belastung sinnvoll in flüssige Mittel umzusetzen.*

2) *Der nachträgliche Erwerb von Barmitteln aus der Veräußerung eines Miteigentumsanteils, der in einem Scheidungsfolgenvergleich geregelt wird, wirkt sich auf die bereits in voller Höhe entstandenen Gebühren nicht aus.*

OLG Hamburg 2. FamS, Beschluß vom 14.2.1983
2 WF 37/83

Aus dem Sachverhalt:

Durch Beschluß des Amtsgerichts (Familiengerichts) vom 24.11.1982 wurde die der Antragstellerin mit Beschluß vom 8.9.1981 bewilligte Prozeßkostenhilfe aufgehoben. Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe habe der Miteigentumsanteil nicht zum einsetzbaren Vermögen gehört, durch den Vergleich sei er jedoch kapitalisiert worden, so daß die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nicht vorlägen bzw. nicht vorgelegen hätten. Es entspreche nicht Sinn und Zweck des Prozeßkostenhilfe-Gesetzes, vermögenden Bürgern auf Kosten der Allgemeinheit die Führung von Prozessen zu ermöglichen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Rechtsmittel ist nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 RpfLG i.V.m. § 127 Abs. 2 ZPO zulässig; es hat auch in der Sache selbst Erfolg.

Der Antragstellerin muß die Prozeßkostenhilfe erhalten bleiben; ihr kann nicht entgegengehalten werden, daß die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen hätten (§ 124 Nr. 3 ZPO). Als die Antragstellerin den Beschluß vom 8.9.1981 erwirkte, war sie Miteigentümerin des Ferienhausgrundstücks der Parteien in K. Dieser Vermögenswert war dem Familiengericht bekannt, . . .

Auf eine Verwertung des Miteigentumsanteils konnte die Antragstellerin nicht verwiesen werden, weil es nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung kaum möglich ist, ein solches (Teil-)Recht durch Veräußerung oder Belastung sinnvoll in flüssige Mittel umzusetzen. Gewiß ist der Antragstellerin später durch den Vergleich vom 5.7.1982 ein Gegenwert für die Übertragung des Miteigentumsanteils auf den Ehemann in Höhe von DM 50.000,- zugeflossen; der Ehemann hat ihr ferner zum Ausgleich wegen etwaiger güterrechtlicher Ansprüche und rückständigen Unterhalts eine Abfindung von DM 20.000,- zugestanden. Dieser nachträgliche Erwerb von Barmitteln, der übrigens erst nach der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils eintrat, wirkte sich jedoch auf die bereits in voller Höhe entstandenen Gebühren nicht aus. Zu einer rück-